

**Hinweise zur
mündlichen Prüfung und zum Aktenvortrag
in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung**

Die Prüfungsteilnehmer sollen sich etwa **15 Minuten vor Ausgabe des Aktenstücks im Sächsischen Staatsministerium der Justiz, Hospitalstraße 7, 01097 Dresden** einfinden und sich beim Empfang und der Aufsicht melden.

Bei der Anreise zur Prüfung sind Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel und Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, soweit mit solchen üblicherweise gerechnet werden muss, einzuplanen. **Verspätungen bei der Anreise rechtfertigen grundsätzlich nicht die Verschiebung des Beginns der Vorbereitungszeit auf den Aktenvortrag und der mündlichen Prüfung.**

In der mündlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist gemäß § 49 Abs. 1 und 3 SächsJAPO ein Aktenvortrag zu halten. Bei der Meldung zur Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer unwiderruflich angegeben, aus welchem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) sie den Vortrag halten werden. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zur Vorbereitung des Aktenvortrags werden die Akten eine Stunde vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt; für Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Prüfungsteilnehmer gilt § 57 SächsJAPO.

Im Einzelnen gilt im Regelfall folgender Zeitplan:

	Ausgabe des Aktenstücks	Beginn der mündlichen Prüfung
Vormittagstermin		
1. Prüfungsteilnehmer	8.00 Uhr	9.00 Uhr
2. Prüfungsteilnehmer	8.15 Uhr	9.15 Uhr
3. Prüfungsteilnehmer	8.30 Uhr	9.30 Uhr
4. Prüfungsteilnehmer	8.45 Uhr	9.45 Uhr
Nachmittagstermin		
1. Prüfungsteilnehmer	13.30 Uhr	14.30 Uhr
2. Prüfungsteilnehmer	13.45 Uhr	14.45 Uhr
3. Prüfungsteilnehmer	14.00 Uhr	15.00 Uhr
4. Prüfungsteilnehmer	14.15 Uhr	15.15 Uhr

2. Zur Vorbereitung des Aktenvortrags sind die in der jeweils aktuellen Hilfsmittelbekanntmachung bestimmten Hilfsmittel zugelassen. Weiterhin können leere Karteikarten benutzt werden; Schreibpapier wird gestellt. Die Hilfsmittel sind selbst mitzubringen. Die Benutzung sonstiger Hilfsmittel ist nicht zulässig.
3. Mit dem Aktenvortrag sollen die Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie befähigt sind, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede den Inhalt einer Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen.
 - a) Gegenstand des Aktenvortrags ist ein gerichtliches, behördliches oder anwaltliches Aktenstück, zu dem, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ein Sachbericht und ein Gutachten mit Vorschlag der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme zu erstatten sind. In der Regel wird eine abschließende Entscheidung zu treffen sein. Das Ergebnis kann aber auch in einem Auflagen- oder Beweisbeschluss, einer Verfügung oder einer sonstigen, dem Fortgang der Sache dienlichen Maßnahme bestehen. Bei anwaltlichen Akten ist das aufgrund des Gutachtens sachdienliche weitere Vorgehen zu bezeichnen. Sofern keine Sachentscheidung vorgeschlagen wird oder in der Entscheidung nicht alle aufgeworfenen Fragen zu erörtern sind, ist zusätzlich ein Gutachten zu erstatten.
 - b) Der Vortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und - soweit erforderlich - auf den Verfahrensstand der Sache. Es schließt sich die gestraffte Darstellung des Sachverhalts an. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Rechtsansichten der Beteiligten sind nur mitzuteilen, soweit dies zum Verständnis des Falles geboten ist.
 - c) Der anschließenden rechtlichen Würdigung wird ein kurz gefasster Entscheidungsvorschlag vorangestellt. Die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sind herauszuarbeiten, wobei etwaige Zweifelsfragen anzusprechen sind. Daran anknüpfende abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen im Allgemeinen nicht weiterverfolgt zu werden. Formelle Gesichtspunkte sind nur dann zu erörtern, wenn sich hieraus entscheidungserhebliche Fragen ergeben. Der gutachtlichen Prüfung ist die Rechtslage zugrunde zu legen, die sich - unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung - aus der Fassung der Vorschriften ergibt, die in den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind.
 - d) Der Vortrag schließt mit der Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder Maßnahme.
4. Die Dauer des Vortrags soll 10 Minuten nicht überschreiten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt eine Minute vor Ablauf der Zeit dem Prüfungsteilnehmer ein entsprechendes Zeichen. Danach ist der Vortrag alsbald zu Ende zu führen. Bei Überschreitung der Zeit kann die oder der Vorsitzende den Vortrag abbrechen.

Während des Vortrags dürfen die Prüfungsteilnehmer das Aktenstück (insbesondere zur Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder Zahlenangaben sowie von Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt), die unter I.A. der Hilfsmittelbekanntmachung für mündliche Prüfung der Zweiten Juristische Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel sowie eigene Aufzeichnungen zur Gedächtnisstütze verwenden. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

5. Im Anschluss an den Vortrag ist das Aktenstück der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zurückzugeben. Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Dienstpflicht der Verschwiegenheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des gesamten Ministerialgebäudes des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sowie auf dem Gelände vor dem Gebäude ein uneingeschränktes Rauchverbot für alle Mitarbeiter und Besucher besteht. Rauchen ist ausschließlich im hinter dem Ministerialgebäude gelegenen Hof gestattet, wobei die hofseitige Tür des Ministerialgebäudes geschlossen zu halten ist.

Dresden, den 6. Juni 2016

gez. Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts
